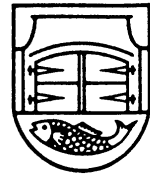


## Merkblatt Verzinsung



Gemeinde Jade

### **Gewerbsteuer**

#### **Nachzahlungen/Erstattungen:**

Die Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen und -erstattungen richtet sich nach §§ 233 a und folgende der Abgabenordnung.

Die Verzinsung beginnt frühestens 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung mit der Bekanntgabe des Bescheides wirksam wird.

Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer, vermindert um die festgesetzten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag). Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen ist nur bis zur Höhe des zu erstattenden Betrages zu verzinsen; die Verzinsung beginnt frühestens mit dem Tag der Zahlung.

Die Zinsen betragen 0,5 v.H. je vollem Monat des Zinslaufs. Für die Berechnung wird der zu verzinsende Betrag auf volle 50,00 € abgerundet. Eine Festsetzung erfolgt nur, wenn die Zinsen mindestens 10,00 € betragen.

#### **Sonstige Verzinsungen:**

- Stundungszinsen, § 234 AO
- Aussetzungszinsen, § 237 AO
- Hinterziehungszinsen, § 235 AO
- Prozesszinsen, § 236 AO

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Abgabenordnung
- Anwendungserlass zur Abgabenordnung

---

Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen mit dem Steueramt in Verbindung.

Herr Irps-Borchers: Tel.: 04454/899-28, E-Mail: r.irps-borchers@gemeinde-jade.de

Frau Helwig: Tel.: 04454/899-34, E-Mail: m.helwig@gemeinde-jade.de